

Vertrag Begleitete Arbeit

Zwischen

Begleitete Arbeit neuwelt
 Hofackerstrasse 79
 4132 Muttenz

und

Name	
Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Vertragsbeginn	
Funktion / en	
Probezeit	
Befristung	
Ferien	Gemäß Mitarbeitenden Reglement Begleitete Arbeit
Monatslohn	/ Brutto

Der Vertrag wird in der Regel unbefristet abgeschlossen, sofern nicht anders vermerkt.

Folgendes Pensum wurde gemeinsam vereinbart und ist hiermit verbindlich:

Pensum	/	h (100% sind 42h pro Woche)
--------	---	-----------------------------

Das vereinbarte Pensum muss während der Probezeit eingehalten werden.

Nach Ende der Probezeit ist eine Anpassung des Pensums möglich.

Anschliessend sind Pensums Änderungen ausschliesslich zu den folgenden Zeitpunkten durchführbar:

- 01. Januar, 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September, 01. November

Die genauen Arbeitszeiten sind als Beilage Bestandteil des Vertrags.

1. Kündigungsfristen

Während der Probezeit	7 Tage
Nach der Probezeit	1 Monat im 1. Anstellungsjahr
2 Monate	ab 2. Anstellungsjahr
3 Monate	ab 5. Anstellungsjahr

2. Versicherung:

Betriebsunfall	versichert [siehe Reglement Mitarbeitende]
Nichtbetriebsunfall	versichert [siehe Reglement Mitarbeitende]
Krankheit	versichert [siehe Reglement Mitarbeitende]

3. Krankheit

Werden Mitarbeitende mit IV-Rente infolge Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung verhindert, so haben sie dies der/dem verantwortlichen Fachmitarbeitenden bis spätestens zum geplanten Arbeitsbeginn zu melden.

Ab dem 3. Arbeitstag ist ein Arztzeugnis abzugeben, bei häufigen Absenzen kann bereits ab dem 1. Tag ein Arztzeugnis verlangt werden.

Jeder Unfall ist sofort der/dem verantwortlichen Fachmitarbeitenden zu melden, damit der Unfallschein ausgestellt werden kann. Bei einer Absenz die länger wie 3 Monate dauert, ist ein administrativer Austritt notwendig.

Klinikaufenthalt, längere Krankheitszeit usw. werden nach den Modalitäten der Behindertenhilfe Basel-Stadt verrechnet.

4. Private Termine

Private Termine (Arztbesuche etc.) sind auf Randzeiten (z.B. 08.00 Uhr oder 17.00 Uhr) zu legen und müssen vorgängig mit der/dem verantwortlichen Fachmitarbeitenden abgesprochen, respektive schriftlich eingereicht werden. Sie gelten nicht als Anwesenheitszeit.

5. Beschwerdeverfahren

1. Schritt:	Interner Weg	1. Teamleitung 2. Leitung Sozialdienst 3. Geschäftsleitung neuewelt
2. Schritt:	Externer Weg	Ombudsstelle der IG PRIKOP und SUBB, Herr Stefan Baumann [061 921 32 80] und Frau Christa Braun-Weiss [076 329 41 32] Amt für Sozialbeiträge Abteilung Behindertenhilfe Grenzacherstrasse 62 Postfach 4005 Basel

Unsere Arbeitsverträge sind auf der Grundlage des Obligationenrechts und Arbeitsgesetz gestaltet.

Soweit nichts Besonderes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Mitarbeitenden Reglement Begleitete Arbeit und der Arbeitsplan sind Bestandteile dieses Vertrages und somit verbindlich.

Die / der Mitarbeitende mit IV-Rente bestätigt ein Exemplar erhalten und verstanden zu haben.

Ort und Datum:

Mitarbeiter/in mit IV-Rente: _____

Fachmitarbeiter / in: _____